

**Maßnahmenförderung
„FreiwilligenMANAGEMENT & FreiwilligenKOORDINATION“**

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements ist eine der Schwerpunktaufgaben im LandesSportBund Niedersachsen. Das Präsidium des LSB hat dieses Themenfeld mit höchster Priorität bewertet und misst der Förderung eines „strategischen Ehrenamts- & FreiwilligenMANAGEMENT“ eine besondere Bedeutung zu.

Hierzu wurden unterschiedliche Maßnahmen zur Implementierung von „FreiwilligenKOORDINATION & FreiwilligenMANAGEMENT“ auf allen Ebenen der Sportorganisationen auf den Weg gebracht.

Zur finanziellen Förderung stehen Mittel aus Richtlinie zur „Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportbünde sowie deren jeweilige Sportjugenden sowie Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- Antragstellung mittels → [Online-Formular](#),
- Nachweis einer durchgeführten EngagementBERATUNG,
- Vorstandsbeschluss zur Implementierung dieser Funktion in der Organisation bzw. Auszug der Satzung mit expliziten Hinweis auf diese Funktionen innerhalb der Organisation,
- LSB-Zertifikatsnachweis FreiwilligenMANAGEMENT bzw. FreiwilligenKOORDINATION.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere Ausgaben für **Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen**, die zur Verbesserung einer „engagementfreundlichen Organisationskultur“ beitragen bzw. Rahmenbedingungen und Anerkennung von ehrenamtlich und freiwillig Engagierten fördern.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Um den Einstieg für FreiwilligenKOORDINATION & FreiwilligenMANAGEMENT so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, erhalten diese Organisationen eine dreijährige Maßnahmenförderung (Festbetragsfinanzierung) von 500,00 € pro Jahr. Zusätzlich soll die nachhaltigen Organisationsentwicklung durch eine kostenfreie jährliche EngagementBERATUNG in Form einer Klausurtagung (Umfang max. 8 BE) sichergestellt werden. Die Förderung wird gewährt auf der Basis der o.g. Fördervoraussetzungen.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Veranstaltungskosten (z. B. Rummiete, Verpflegung, Unterkunft),
- Ausgaben für spezifische Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen,
- Ausgaben zur Pflege der Anerkennungskultur,
- Fahrtkosten im Zusammenhang der Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen,
- Kosten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Antragsteller richten ihre Anträge direkt an den LSB. Bei der Antragstellung ist das vom LSB vorgegebene → [Online-Formular](#) zu verwenden.

Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung.

Die Fördermittel werden in drei Raten, jeweils zum Ende des Projektjahres nach Abforderung mittels Mittelabforderung (→ [Formblatt](#)) ausgezahlt.

6. Nachweisführung

- Vollständige Verwendung der Mittel innerhalb des jeweiligen Projektjahres
- Einreichung eines vereinfachten Verwendungsnachweises (→ [Formblatt](#)) innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Projektjahres mit
 - inhaltlichem Nachweis durchgeführte Maßnahmen (Teilnahmeliste, Berichte, Fotos etc.),
 - Kostennachweis: Aufstellung von tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen.

Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderung tritt am 01.03.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.